



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien**

Zl. 180/94

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	92-05400
Datum:	15. Juli 1994
Verteilt	18. Juli 1994 ✓

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994) das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden  
GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes zum oben angeführten Bundesgesetz. Es ergeht nachfolgende

## **S T E L L U N G N A H M E :**

- I. Die dem Gesetzesvorhaben zugrundeliegende Absicht ist zu begrüßen. Durch eine erhöhte Transparenz und Objektivierung des Auswahlverfahrens zur Besetzung freiwerdender Planstellen durch Bundeslehrer soll eine politische Einflußnahme auf die Auswahlentscheidung zurück-

gedrängt werden. Dies trifft insbesondere für den Bereich der leitenden Funktionen zu. Zu begrüßen ist außerdem, daß Bundeslehrer in diesen leitenden Funktionen nicht sogleich auf Dauer bestellt werden, sondern zunächst eine Bewährungszeit (4 Jahre) zurücklegen müssen, nach deren Ablauf bei Nichtbewährung ein Entzug der Funktion möglich ist (§§ 206 a bis 206 o). Durch entsprechende verfahrensrechtliche Vorschriften ist ein willkürlicher Widerruf durch die Schulbehörde ausgeschlossen. Diesem muß der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Schulforum zustimmen. Der Inhaber der Leitungsfunktion hat die Möglichkeit, dagegen eine Gutachterkommission anzurufen (§ 206 j Abs 4).

Allerdings muß es als Mangel angesehen werden, daß dem zu Unrecht übergangenen Bewerber - insbesondere was die Bewerbung für Leitungsfunktionen angeht - weder eine Parteistellung im Auswahlverfahren noch ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zusteht. Zur Be seitigung dieses Regelungsdefizits könnte daran gedacht werden, daß einem aus unsachlichen Motiven übergangenen Bewerber, die An rufung der Gutachterkommission ermöglicht wird. In rechtspolitischer Hinsicht ist außerdem anzumerken, daß die Wirkung der geplanten Regelung durch § 203 Abs 2 Ziff 3 beeinträchtigt wird. Diese Be stimmung ermöglicht es, die Planstelle ohne das vorgesehene Aus schreibungsverfahren zu besetzen, wenn diese mit einem *sonstigen vertraglich Bediensteten* des Bundes besetzt werden soll, der die Er nennungserfordernisse erfüllt und die bisherige Verwendung aufgrund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach dem Aus schreibungsgesetz 1989 oder aufgrund eines *gleichartigen Aus schreibungs- und Bewerbungsverfahren* erlangt hat. Dadurch ist es möglich, daß ohne Beachtung der im Gesetzesentwurf enthaltenen Kriterien, ein Vertragsbediensteter aus einem unter Umständen völlig verschiedenen Bereich der Bundesverwaltung anderen

Stellenbewerbern vorgezogen wird. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Ausnahmebestimmung fällt und sich auch ein solcher Bewerber der Ausschreibung zu unterziehen hat.

II. In gesetzestechnischer Hinsicht werden folgende Anregungen gegeben:

1. § 203 d Abs 4:

Es wäre angebracht, den Bewerber - wie dies auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen geschieht - sofort davon zu verständigen, wenn infolge Versäumung der Bewerbungsfrist das Gesuch als nicht eingebraucht gilt. Diese Verständigung sollte unter Hinweis auf § 203 e erfolgen, wonach sich unter Umständen die Bewerbungsfrist verlängert. Diese Benachrichtigung ist allein deshalb wünschenswert, weil der Bewerber in diesem Fall nicht das Verfahren abwarten wird, sondern unmittelbar eine andere Bewerbung einreichen kann.

2. § 203 f Abs 1 und Abs 4:

Abs 1 der obigen Gesetzesbestimmung hält fest, daß alle Bewerber von der Dienststelle in Bewerberlisten aufzunehmen sind. Abs 4 bestimmt hingegen, daß die Bewerber nur dann in die Bewerberliste aufzunehmen sind, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis hiezu erklären.

Es ist unklar, was nun rechtens ist und was zu geschehen hat, wenn der Bewerber sein schriftliches Einverständnis nicht erklärt. Wenn die vorgenannte Bestimmung des Abs 4 in Anbetracht des Datenschutzes geschaffen wurde, wäre es richtiger, wenn das vom Bewerber abzugebende schriftliche Einverständnis unter jene Erfordernisse aufgenommen wird, welche die Bewerbung beinhalten muß. Ansonsten entsteht die Auslegungsmöglichkeit, daß es auch eine Bewerbung geben kann, ohne daß der Bewerber in der zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Liste aufscheint.

3. § 203 Abs 1:

Zum Zwecke der Reihung wird normiert, daß bei einer im Postwege eingebrochenen Bewerbung hiefür das Datum des Poststempels maßgebend ist. Andererseits findet sich aber keine Bestimmung, wonach die Bewerbung mit eingeschriebener Postsendung aufzugeben ist. Im Einzelfall können daher Unklarheiten auftreten, die wieder mit Rückfragen und Nachforschungen nach dem Datum des Poststempels verbunden sind. Es wäre die einfachere Lösung, für die Reihung das Einlangen bei der Behörde festzusetzen. Insbesondere wird sich bei noch aufrechten Bewerbungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten, unter Umständen keine Feststellung über den Poststempel mehr treffen lassen.

4. § 206 j Abs 4, 206 k und 206 l:

Die Gutachterkommission soll offenbar als Behörde tätig werden (§ 206 k Abs 7). Aus dem Gesetzestext geht nicht eindeutig hervor, daß für die Beendigung der leitenden Funktion ein negatives Gutachten der Kommission erforderlich ist, aufgrund dessen dem Antrag des Inhabers der Leitungsfunktion nicht beigetreten wird. Dieses Erfordernis kann zwar aus dem Regelungszweck erschlossen werden, jedoch wäre es im Sinne des Legalitätsprinzips zu begrüßen, daß dieser Umstand in der Gesetzesnorm zum Ausdruck gebracht wird.

Wien, am 20. Juni 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN  
Präsident